

Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Denzlingen

vom 18. März 2017

Präambel

In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG). Die Jugendfeuerwehr ist gemäß Feuerwehrgesetz und Feuerwehrsatzung Bestandteil der Feuerwehr.

Aufgabe der Jugendfeuerwehr ist es, Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des KJHG zu betreiben. Jugendfeuerwehrarbeit ist deshalb speziell auf die Feuerwehr ausgerichtete Jugendarbeit.

Feuerwehrtechnische Ausbildung ist nach dem Bildungsprogramm der deutschen Jugendfeuerwehr ein Teil des großen Spektrums Jugendarbeit. Da wir es in der Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, muss unser Hauptaugenmerk auf deren Persönlichkeitsentwicklung liegen. Die Definitionen der Aufgaben in § 2 dieser Jugendordnung dienen als Entscheidungshilfen und Richtschnur für alle Tätigkeiten und Aufgaben innerhalb der Jugendfeuerwehrarbeit.

Die Jugendordnung dient als Hilfsmittel zur Eigengestaltung des Gruppenlebens innerhalb der Jugendfeuerwehr. Allen Beteiligten in der Jugendfeuerwehrarbeit muss jedoch klar sein, dass mit der Einführung einer Jugendordnung nur der Rahmen abgesteckt wird. Gelebt werden muss der Inhalt sowohl von den Kindern und Jugendlichen, wie auch von den Betreuern bzw. den Leitungsteams.

Die Arbeit nach der Jugendordnung muss ständig an gesellschaftliche, politische und soziale Veränderungen angepasst werden.

§ 1 Organisation der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr Denzlingen gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr Denzlingen nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Die Jugendfeuerwehr untersteht der fachlichen Aufsicht des Feuerwehrkommandanten.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit, in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird;

- b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen;
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden;
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
- a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten;
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern;
 - c) dem europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität, durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Freizeiten, dienen;
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
- a) Aufgaben der Feuerwehr;
 - b) Brandschutz-Erziehung sowie
 - c) Erste Hilfe.
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind
- a) die aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen;
 - b) die Öffentlichkeitsarbeit;
 - c) die Berichterstattung für die Jugendfeuerwehr-Fachpresse sowie
 - d) das Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche mit Vollendung des 10. Lebensjahres und bis zum 17. Lebensjahr nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 FwS als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss schriftlich mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr.

- (2) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr wie z.B. Ausschussmitglieder sind automatisch Mitglied der Jugendfeuerwehr.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) mit der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Feuerwehr;
 - b) mit der Erklärung des Austrittes aus der Jugendfeuerwehr;
 - c) mit schriftlichem Widerruf der Zustimmung durch die Erziehungsberechtigten;
 - d) wenn der Jugendliche den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist;
 - e) mit Vollendung des 17. Lebensjahres sowie
 - f) mit der Beendigung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr durch den Feuerwehrausschuss aus wichtigem Grund.
- (4) Für Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, besteht die Möglichkeit, in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Denzlingen überzutreten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Jugendfeuerwehrmitglieder

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht,
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken;
 - b) in eigener Sache gehört zu werden und
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
 - a) Die Kleidung wird von der Gemeinde Denzlingen zur Verfügung gestellt.
 - b) Die Kleidung ist unter Beachtung der Waschinweise stets sauber und gepflegt zu halten.
 - c) Die Kleidung ist zu allen Terminen der Jugendfeuerwehr vollständig mitzubringen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Anweisung bzw. Zustimmung durch den Jugendwart.
 - d) Die Kleidung ist mit dem Ende der Mitgliedschaft vollständig und gereinigt zurückzugeben.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a) stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Baden-Württemberg und sind von der Gemeinde gegen Haftpflichtschäden versichert.

- b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG;
- c) können für die Dauer der Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen nach Maßgabe des §15 FwG von der Arbeits-oder Dienstleistung freigestellt werden.
- d) Erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES) eine Entschädigung.

(4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht,

- a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit, insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben, mitzuwirken;
- b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen und diese nur zu dienstlichen Zwecken zu nutzen;
- c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Jugendfeuerwehrwartes oder der von ihm beauftragten Person Folge zu leisten;
- d) an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen.

1. Die Jugendlichen haben sich beim Jugendwart abzumelden, wenn sie aus begründetem Anlass nicht an Veranstaltungen teilnehmen können.
2. Die Anwesenheit wird schriftlich anhand von Anwesenheitslisten erfasst und anschließend elektronisch ausgewertet. Das Leisten der Unterschrift auf der Liste gehört, auch aus versicherungstechnischen Gründen, zu den Pflichten der Jugendfeuerwehr-Mitglieder.
3. Bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen kann der Jugendwart Ordnungsmaßnahmen nach § 4 Abs. 5 festlegen.

- e) die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu pflegen und zu fördern;
- f) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten;
- g) die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft, insbesondere § 4 Abs. 4, können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- a) Gespräch unter vier Augen;
- b) Schriftliche Verwarnung mit Kenntnis des Erziehungsberechtigten;
- c) Vorübergehende Freistellung vom Jugendfeuerwehrdienst;

- d) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr.

Die Entscheidung über das Ausmaß der Ordnungsmaßnahme obliegt dem Jugendwart.

- (6) Gegen eine Ordnungsmaßnahme kann innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Anordnung schriftlich Widerspruch beim Kommandanten eingelegt werden. Dieser entscheidet abschließend nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrwart über den eingelegten Widerspruch.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

- a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
- b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr
- c) Jugendfeuerwehrleitung

§ 6 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

- (1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen.
Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrwartes zusammen.
Die Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr kann im Rahmen der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr abgehalten werden, wobei die Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters der Hauptversammlung voran gestellt werden kann.
- (2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart gibt Zeitpunkt und Ort der Hauptversammlung mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung beim Jugendfeuerwehrwart einzureichen.
- (4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl des Jugendsprechers und seines Stellvertreters, als Vertreter der Angehörigen in der Jugendfeuerwehr auf ein Jahr;
 - b) Genehmigung des Jahresberichts des Jugendfeuerwehrwartes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms;
 - c) Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr;
 - d) Beratung der Jugendordnung;

- e) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten;
- f) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7. Ausschuss der Jugendfeuerwehr

(1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus:

- a) dem Jugendfeuerwehrwart;
- b) seinem Stellvertreter;
- c) dem Jugendsprecher;
- d) seinem Stellvertreter;
- e) dem gemäß § 7 Abs. 3 a) ernannten Schriftführer sowie
- f) dem Feuerwehrkommandanten.

(2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.

(3) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere:

- a) Ernennung eines Schriftführers;
- b) Erarbeitung von Vorschlägen für die Bestellung des Jugendfeuerwehrwartes und seines/r Stellvertreter/s und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses;
- c) Die Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr;
- d) Die Aufstellung des Entwurfes des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr;
- e) Die Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse sowie
- f) Die Beratung über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Jugendfeuerwehrwart und Jugendfeuerwehrleitung

(1) Der Jugendfeuerwehrwart ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Jugendfeuerwehrwart verhindert ist.

(2) Die Jugendfeuerwehrleitung besteht aus:

- a) dem Jugendfeuerwehrwart;

- b) seinem Stellvertreter.
- (3) Der Jugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss (§ 13 Abs. 2 FwS).
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden von den Angehörigen ihrer Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren in geheimer Wahl gewählt und nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses vom Kommandanten bestellt.
- (5) Die Jugendfeuerwehrleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen und
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (6) Mitglieder der Jugendleitung sollten folgende Voraussetzungen haben:
 - a) Lehrgang Jugendgruppenleiter
 - b) Aufbaulehrgang Jugendfeuerwehrwart
 - c) Gruppenführerlehrgang

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

- (1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Über die Entscheidungen der Organe ist vom Schriftführer Protokoll zu führen.

§ 10 Jugendkasse

- (1) Für die Jugendarbeit wird, innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz, § 17 Abs. 6 Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögens, für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet. Diese wird vom Jugendfeuerwehrwart geführt.
- (2) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Jugendfeuerwehrwart oder die Jugendfeuerwehrleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem

Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

- (4) Der Jugendfeuerwehrwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.
- (5) Die Jugendkasse wird mindestens einmal jährlich von zwei Angehörigen der Jugendfeuerwehr unter Beisitz des Jugendfeuerwehrwartes und des Kassenwartes der Einsatzabteilung geprüft.

§ 11 Schlussbestimmung

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr Denzlingen am 18.03.2017 beraten und vom Ausschuss der Freiwilligen Feuerwehr Denzlingen am 06.03.2017 beschlossen.

Sie tritt zum 01.04.2017 in Kraft.

Denzlingen, 09.03.2017


Markus Hollemann, Bürgermeister

